



Der rote Faden...

Angebote zur Unterstützung im Alltag

Betreuungsgruppe

Angebote zur Unterstützung im Alltag - § 45a SGB XI

„Angebote zur Unterstützung im Alltag (AUA)“ ist der Oberbegriff für Angebote, die Menschen helfen sollen, möglichst lange in ihrem eigenen Zuhause leben zu können, auch wenn sie pflegebedürftig werden.

Die Angebote zur Unterstützung im Alltag können z.B. von ambulanten Diensten, Nachbarschaftshilfen, Vereinen oder Familienentlastenden Diensten (FED) erbracht werden.

Was ist eine Betreuungsgruppe?

Das Angebot „Betreuungsgruppe“ ist ein Betreuungsangebot und gehört zu den Angeboten zur Unterstützung im Alltag.

In Betreuungsgruppen werden Menschen mit Pflegegrad gemeinsam für mehrere Stunden betreut, z.B. beim gemeinsamen Kaffeetrinken mit Rahmenprogramm.

Die vorhandenen Fähigkeiten der Teilnehmenden werden unterstützt und können somit länger erhalten bleiben.

Dadurch entstehen für Personen mit Betreuungsbedarf auch außerhalb der häuslichen Umgebung Kontaktmöglichkeiten in familiär gestalteter Umgebung und zusätzlich können in dieser Zeit pflegende Angehörige oder vergleichbar nahestehende Pflegepersonen entlastet werden.

Wie kann das Angebot Betreuungsgruppe abgerechnet werden?

Betroffenen steht ab Pflegegrad 1 der Entlastungsbetrag (§ 45b SGB XI) in Höhe von 125 € pro Monat zur Verfügung. Dieser kann für die Abrechnung der Angebote zur Unterstützung im Alltag, unter anderem Betreuungsgruppen, genutzt werden.

Betreuungs-angebote

- Ehrenamtlicher Helferkreis
- **Betreuungsgruppe**
- Qualifizierte Tagesbetreuung in Privathaushalten

Angebote zur Entlastung im Alltag

- Alltagsbegleiterinnen und -begleiter
- Haushaltsnahe Dienstleistungen

Angebote zur Entlastung von Pflegenden

- Pflegebegleiterinnen und -begleiter
- Angehörigengruppe

Wofür wird eine Anerkennung benötigt?

Um mit den Pflegekassen über den Entlastungsbetrag abrechnen zu können und um eine Förderung durch den Freistaat Bayern oder eine kommunale Förderung zu erhalten, benötigen die Träger in Bayern eine Anerkennung.

Wie funktioniert die Anerkennung?

Für die Anerkennung ist in Bayern das Landesamt für Pflege (LFP) zuständig. Das Stellen eines Antrags auf Anerkennung ist jederzeit möglich.

Träger müssen für anerkannte Angebote einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht beim LFP einreichen. In diesem werden die Tätigkeiten des vergangenen Jahres, insbesondere die Anzahl und Art der übernommenen Betreuungsleistungen sowie der dafür eingesetzten Kräfte, beschrieben. Spätestens bis zum 1. April des Folgejahres muss dieser beim LFP eingegangen sein.

Wichtige Dokumente sollten am besten per Einschreiben mit Rückschein verschickt werden.

Um eine Anerkennung zu erhalten, müssen verschiedene Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt werden.

Welche Anerkennungs Voraussetzungen gibt es?

Das Angebot „Betreuungsgruppe“ wird von einer geeigneten Fachkraft geleitet. Die Fachkraft muss während der Treffen durchgehend anwesend sein.

Die Betreuung wird von ehrenamtlich Helfenden übernommen. Die ehrenamtlich Helfenden benötigen eine angemessene fachbezogene Schulung.

Die Schulung beinhaltet 40 Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten. Diese besteht aus dem Modul 1 „Betreuung Pflegebedürftiger“ (15 UE), Modul 2 „Kommunikation und Begleitung“ (15 UE) und Modul 3 „Unterstützung bei der Haushaltführung“ (10 UE).

Ein Betreuungsschlüssel von einem ehrenamtlich Helfenden für max. drei Pflegebedürftige muss erfüllt werden (Betreuungsschlüssel 1:3). Die Fachkraft kann in den Betreuungsschlüssel mit einbezogen werden.

Ab dem dritten Förderjahr nach der Anerkennung müssen mind. drei Pflegebedürftige betreut werden.

Für die Betreuung müssen angemessene räumliche Voraussetzungen gegeben sein.

Es muss ein angebotsbezogenes Konzept zur Qualitätssicherung erarbeitet und vorgelegt werden. Aus diesem müssen sich folgende In-halte ergeben:

- Kontaktdaten
 - Zielgruppe des Angebots
 - Leistungsform (Beschreibung des jeweiligen Angebotes)
 - Regionale Verfügbarkeit des Angebots
 - Angaben zur Qualifikation der leitenden Fachkraft
 - Angaben zur Qualifikation der ehrenamtlich Helfenden
 - Informationen zur Schulung, Fortbildung und Anleitung der Helfenden
 - Höhe der Kosten, die der bzw. dem Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt werden
 - Höhe der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Helfende
 - Informationen zum Vorhandensein von Grund- und Notfallwissen
- Änderungen im Konzept müssen dem LFP mitgeteilt werden.

Weitere Informationen



FACHSTELLE FÜR
DEMENTZ UND PFLEGE
Bayern

Sulzbacher Straße 42

90489 Nürnberg

091 1 / 477 565 30

www.demenz-pflege-bayern.de

info@demenz-pflege-bayern.de

Alle Formulare zur Anerkennung finden Sie unter:
www.lfp.bayern.de

Es muss ein ausreichender Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) bestehen.

Das Angebot muss regelmäßig, verlässlich und auf Dauer ausgerichtet sein.

Bei der Beschäftigung der eingesetzten Kräfte müssen die einschlägigen sozial- und versicherungsrechtlichen Bestimmungen sowie der Mindestlohn (bei nicht ehrenamtlich Helfenden) beachtet werden.

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Helfende darf durchschnittlich 200 € pro Monat nicht übersteigen.

Gibt es eine Förderung?

Für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag gibt es eine Förderung. Der Antrag auf Förderung muss bis zum 31. Dezember des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres beim LFP eingegangen sein.

Träger müssen für geförderte Angebote einen Sachbericht mit Verwendungsnachweis bis zum 1. April des Folgejahres beim LFP einreichen. Es können nur Angebote mit ehrenamtlich Helfenden gefördert werden.

Die Förderpauschale für die notwendigen Personal und Sachkosten beträgt für die Koordination, Organisation und fachliche Anleitung einschließlich Aufwandsentschädigung jährlich bis zu maximal 50,00 € pro Gruppe und Treffen. Es müssen mindestens zehn Treffen stattfinden. Maximal 45 Treffen werden pro Jahr gefördert.

Die Förderung der Angebote zur Unterstützung im Alltag durch den Freistaat Bayern wird – ebenso wie eine etwaige kommunale Förderung – von den Pflegekassen verdoppelt.

Dieses Projekt wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege gefördert. Dieses Projekt wird aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen in Bayern und der Privaten Pflegepflichtversicherung gefördert.

Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege



Freie Wohlfahrtspflege
Landesarbeitsgemeinschaft Bayern



Bildnachweis: www.pixabay.de